

Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet „Brunnenfeldstraße – Änderung und Erweiterung“ und für die Satzung über örtliche Bauvorschriften im künftigen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes

Zur Sicherung der Planung im künftigen Bereich des Bebauungsplanes „Brunnenfeldstraße – Änderung und Erweiterung“ wird aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, mit jeweiligen Änderungen und in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000, mit jeweiligen Änderungen folgende

S a t z u n g

beschlossen:

§ 1

Das durch die Veränderungssperre betroffene Gebiet ist in dem beiliegenden Lageplan, Maßstab 1:1000 mit Plandatum vom 01.04.2019, umrandet. Dieser Lageplan ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB sind:

Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen, einschließlich Lagerstätten.

2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs- zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme erteilt werden.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrecht Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

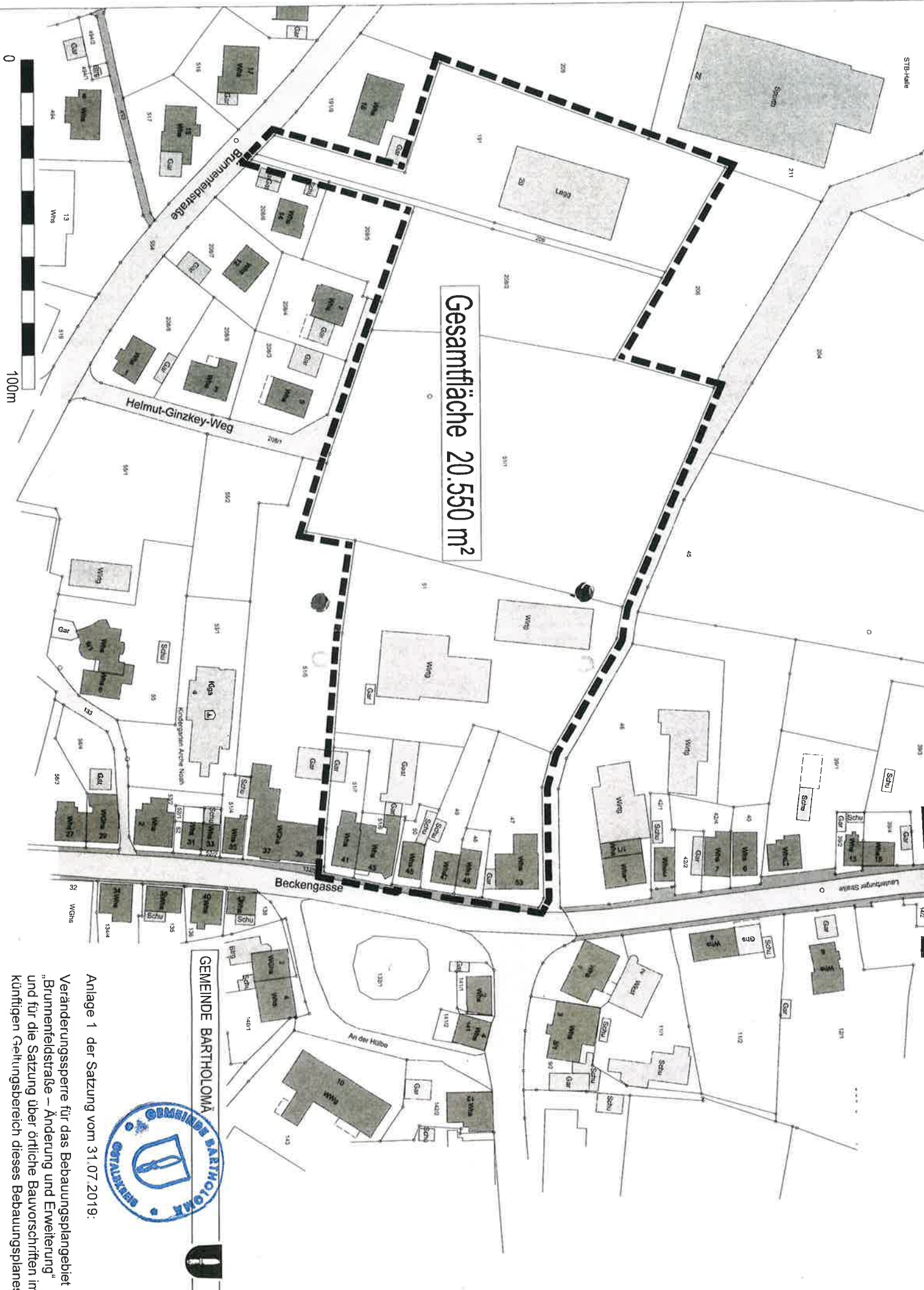
§ 5

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach dem Inkrafttreten, sofern diese Frist nicht verlängert wird.

Bartholomä, den 31.07.2019

Thomas Kuhn
Bürgermeister





Gesamtfäche 20.550 m²

0 100m



GEMEINDE BARTHOLOMÄ

Anlage 1 der Satzung vom 31.07.2019:

Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet „Brunnenfeldstraße – Änderung und Erweiterung“ und für die Satzung über örtliche Bauvorschriften im künftigen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes